

## Verfahrensanforderungen

ein "unabhängiges Verwaltungshöchstgericht" charakterisiert. Damit scheint der Erklärungsbedarf erschöpft zu sein. Denn in der Folge verweist der Staatsgerichtshof nurmehr auf seine bisherige Spruchpraxis, die er als seine "gefestigte" Rechtsprechung ausweist, und bezeichnet die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als ein "Gericht im Sinne von Art. 28 Abs. 2 StGHG".<sup>238</sup>

### cc) Fazit

Aus alledem ergibt sich, dass der Staatsgerichtshof den Begriff des Gerichtes im Sinn von Art. 28 Abs. 2 StGHG in "ausdehnender" Weise interpretiert. Auf seine in der Entscheidung vom 30. Januar 1947 eingenommene Position<sup>239</sup> ist er nicht mehr zu sprechen gekommen. Wie die Praxis belegt, hat er sie aufgegeben oder doch zumindest relativiert, wenn er der Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Verwaltungsbehörde eine "Sonderstellung" als Gericht einräumt.<sup>240</sup>

Wie auch immer man die Frage der Gerichtsqualität der Verwaltungsbeschwerdeinstanz beantwortet, das heisst, ob sie ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ist, steht jedenfalls fest, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes sie im Sinn von Art. 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 StGHG auf die gleiche Stufe wie die ordentlichen Gerichte stellt. Dieser Spruchpraxis käme wohl am ehesten eine Betrachtungsweise entgegen, die ihren Ausgangspunkt bei VII. Hauptstück/Bst. D der Verfassung nähme, deren Bestimmungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz eine ihr eigene Gestalt verleihen, wodurch sie sich gegenüber den anderen Verwaltungsbehörden, namentlich der Regierung, abgrenzt und von ihnen abhebt. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist jedenfalls keine "Verwaltungsstelle" und auch kein "Teil der Verwaltung"<sup>241</sup>, da ihre Mitglieder insbesondere den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit

<sup>238</sup> So unter ausdrücklicher Bezugnahme auf StGH 1986/7 und StGH 1993/9 die Urteile StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (124); StGH 1996/15, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 89 (92), und LES 3/1997, S. 137 (140), StGH 1996/40, Urteil vom 20. Februar 1997 als Verwaltungsgerichtshof, LES 3/1998, S. 137 (139), und StGH 1996/44, Urteil vom 25. April 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 10.

<sup>239</sup> Aus StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947 bis 1954, S. 164 (165), ist zu folgern, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein "Gericht" und nicht eine "Verwaltungsstelle" ist.

<sup>240</sup> Zur einschränkenden Haltung des Staatsgerichtshofes siehe auch vorne S. 148.

<sup>241</sup> StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947 bis 1954, S. 164 (165).